



## Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsmannsbezirk I - Völklingen-Ost-Röchlinghöhe

<i>Organisationseinheit:</i> Recht und Versicherungen	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Völklingen (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Herr Frank Ecker, wohnhaft im Waldwinkel 21 in 66333 Völklingen wird zum Schiedsmann für den Bezirk I Völklingen-Ost-Röchlinghöhe für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

### **Sachverhalt**

Der Vorgänger legt das Amt aus persönlichen Gründen nieder. Eine Neuwahl ist deshalb erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. (2) Saarländische Schiedsordnung (SSchO) soll die Gemeinde die Wahl von Schiedspersonen in geeigneter Form bekanntmachen, damit sich interessierte Bewerber/Bewerberinnen der Wahl stellen können. Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgte daher im Völklinger Wochenspiegel am 19.03.2022 und in den Völklinger Stadtnachrichten am 29.03.2022. Interessierte Bewerber/Bewerberinnen konnten sich bis zum 09.04.2022 bewerben.

Herr Frank Ecker hat mit E-Mail vom 13.03.2022 sein Interesse an der Wahl zum Schiedsmann bekundet.

(Bewerbungsschreiben ist als Anlage beigefügt)

Der Vollständigkeit halber werden noch folgende Informationen gegeben:

§ 2 (Eignung) der Saarl. Schiedsordnung (SSchO) lautet wie folgt:

Abs. 1

Zu Schiedspersonen können Personen berufen werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind.

Abs. 2

Das Amt kann nicht bekleiden

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. wer wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet ist.

Abs. 3

In das Amt soll nicht berufen werden,

1. wer das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirk wohnt;
3. wer durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gemäß § 3 Saarl. Schiedsordnung vom 19.04.2001 erfolgt die Wahl der Schiedsleute durch den Ortsrat für die Dauer von 5 Jahren.

### **Anlage/n**

- Bewerbungsschreiben (öffentlich)
- Unterschrift OB und BM (geheim)